

ObertsHäuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



Kappen- und Ordentrageverordnung KaOTraVo

Regelung für die Verwendung karnevalistischer Symbole und die Nutzung der Narrenkappen

§ 1 Zeitraum der Nutzung karnevalistischer Ehrenzeichen und Symbole

1. Das Tragen karnevalistischer Symbole wie Narrenkappen, Orden und Uniformen ist nur während der Saison zulässig.
2. Die Saison umfaßt die Tage zwischen dem 3.11. und dem Samstag vor dem ersten Advent sowie den Zeitraum zwischen Silvester und Aschermittwoch.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Orden und Kappen sind individuelle karnevalistische Ehrenzeichen und dürfen nur von denjenigen verwendet werden denen sie verliehen wurden.
2. Die offiziellen Narrenkappen der 11 Babbscher sind Funktionsträgern des Vereins vorbehalten. Zu den berechtigten Funktionsträgern zählen die Vorstände, Sitzungspräsident, Zugmarschall sowie die Tollitäten.
3. Die Narrenkappen der 11 Babbscher dürfen nur in Ausübung der Funktion getragen werden – in der Regel in Verbindung mit Vereinskleidung. Dies umfaßt vereinseigene Veranstaltungen oder die Teilnahme an anderen karnevalistischen Veranstaltungen als Teil einer Delegation oder in offizieller Vertretung des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
4. Zu rein privaten Anlässen oder zu Zwecken der Verkleidung darf die Kappe nicht getragen werden.
5. Veränderungen der Kappe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Nach der Inthronisation ist der Lederbaron berechtigt für die Zeit bis Aschermittwoch an der Kappe Federn anzubringen.
6. Für ehemalige Funktionsträger mit nicht zeitlich befristeter Kappentrageberechtigung gilt §2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 3 Verleihung und Nutzung der Kappen

1. Die Berechtigung zum Tragen einer Kappe beginnt mit dem Tag der Wahl oder Berufung, für Tollitäten mit dem 11. November ihrer Vorstellung.
2. Kappenträger behalten ihre Kappentrageberechtigung auch nach dem Ende ihrer Funktionstätigkeit. Die Kappe darf allerdings auch weiterhin nur im Sinne von §1 und §2 verwendet werden.
3. Zur Amtskleidung der Sitzungspräsidenten, des Barons und des Zugmarschalls gehört eine der Kappen. Diese sind – sofern sie nicht erworben werden - mit Ende der Amtszeit an den Vorstand zurückzugeben.

Stand: 1.1.2019

Seite 1 / 1